

Satzung des gemeinnützigen, nicht eingetragenen Vereins "Freundeskreis Partnerschaften der Gemeinde Argenbühl"

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Partnerschaften der Gemeinde Argenbühl".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88260 Argenbühl im Allgäu.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie von mildtätigen Zwecken
- (2) Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Gemeinde Argenbühl auf kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Ebene
- (3) In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Argenbühl: Übernahme eines Großteils der praktischen Ausgestaltung der Partnerschaftsarbeit, vor allem im Hinblick auf städtepartnerschaftliche Begegnungen und Austausch.
- (4) Möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Chance bieten, z. B. durch Bürgerreisen oder durch die Aufnahme von privaten Gästen aus den Partnerstädten, die Kultur unserer Freunde kennen zu lernen.
- (5) Schüler- und Jugendaustausch fördern
- (6) Vereine und Gruppen bei Partnerschaftsprojekten beraten und unterstützen
- (7) Partnerstädte in Notlagen unterstützen (beruht auf Gegenseitigkeit)
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder des Vereins mit Unterstützung der Gemeinde Argenbühl (siehe Anlage „Finanzielle Richtlinien für partnerschaftliche Begegnungen“).
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Partnerschaftskonferenzen zur Planung der jährlichen Aktivitäten, Pflege einer Vereinshomepage (integriert in die Homepage von Argenbühl), Unterstützung von Vereinen und Schulen, gegenseitige Besuche der Partnergemeinden, Einladung unserer Partnergemeinden zu besonderen Anlässen, aktive Beteiligung an europäischen Projekten z. B. zur Flüchtlingssituation, Generierung von Spenden zur Unterstützung unserer Partnergemeinden in Notlagen, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Argenbühl gute Rahmenbedingungen für die operative Arbeit schaffen, etc..

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede/r werden, die/der sich für die partnerschaftlichen Aktivitäten der Gemeinde Argenbühl einsetzen will. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Vorstand und anschließende Aufnahme in die Mitgliederliste.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und sofortige Löschung aus der Mitglieder- bzw. Helferliste.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden **keine** Beiträge erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der

Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Wahl des Beirats und des/der Kassenprüfers/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Zusammen mit dem Vorstand wird der Beirat und ein/e Kassenprüfer/in gewählt.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer/in zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das per E-Mail an alle Mitglieder (Mitgliederliste) verteilt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 4 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder bilden den direkten Kontakt zu den entsprechenden Partnerschaftsvereinen der Partnergemeinden und zu den Vereinen und Gruppen in Argenbühl.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beiratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Auszahlung der Vergütungen wird vom Vorstand bei der Gemeinde Argenbühl beantragt und von dieser entschieden.

§ 14 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 12 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten (s. §4).

Argenbühl, den 14.03.2022

Dr. Günther Böhm, Vorsitzender

Nathalie Kolb, stellvertretende Vorsitzende

Anlagen

Es gilt die aktuelle Fassung „Finanzielle Richtlinien für partnerschaftliche Begegnungen“ der Gemeinde Argenbühl